

---

# Diskussion

---

Albert Scherr

## **Sicherheitsbedürfnisse, soziale Ausschließung und Kriminalisierung. Ein Kommentar zur aktuellen Kontroverse innerhalb der Kritischen Kriminologie**

Der folgende Beitrag setzt sich kritisch mit einigen Aspekten der von Cremer-Schäfer und Steinert<sup>1</sup> (1997) vorgelegten programmatischen Überlegungen auseinander. Dies geschieht in prinzipieller Übereinstimmung mit der dort zugrundeliegenden Intention, Kriminologie als sozialwissenschaftliche Analyse und Kritik von Kriminalisierung zu betreiben, also nicht als Bereitstellung anwendungsorientierten Wissens für die gesellschaftliche Praxis der strafrechtlichen Bearbeitung gesellschaftlicher Konflikte<sup>2</sup>. Im Unterschied zu Cremer-Schäfer und Steinert beziehe ich mich jedoch zum einen auf eine differenzierungstheoretische Darstellung der Struktur moderner Gesellschaften, wie sie in ausgearbeiteter Form insbesondere bei N. Luhmann (s. zuletzt Luhmann 1997) vorliegt, die ich als eine spezifische Radikalisierung und Weiterentwicklung der sozialsystematischen Programmatik der Marx'schen Kritik der politischen Ökonomie interpretiere (vgl. Luhmann 1992, 11ff.; Bommers/Scherr 1996 und 1997; Scherr 1995). In der Folge wird zweitens nicht unterstellt, daß Veränderungen im Bereich der Rechtsetzung und der Kriminalpolitik funktional auf Imperative der Ökonomie bezogen und dadurch ursächlich zu erklären sind. Als Bezugsproblematik staatlich-herrschaftlicher Kriminalpolitik wird dagegen die Anforderung an politische Akteure behauptet, sich als wirksame Garanten des für die Legitimation staatlicher Politik zentralen Anspruchs darstellen zu können, die BürgerInnen vor illegitimer Gewalt zu schützen, Sicherheit und Berechenbarkeit des Alltagslebens herrschaftlich zu bewerkstelligen. Drittens wird vorgeschlagen, die Problematik der sozialen Ausschließung differenzierungstheoretisch zu fassen, also davon auszugehen, daß Regulierungen der gesellschaftlichen Teilnahme von Individuen teilsystemspezifisch erfolgen.

---

1 Diesem Beitrag lag eine erste Fassung des in diesem Heft modifiziert und gekürzt abgedruckten Textes zugrunde. Aus technischen Gründen konnten vorgenommene Veränderungen hier nicht berücksichtigt werden.

2 Dabei bleibt zu beachten, daß der Verweis auf gesellschaftliche Ursachen von „Kriminalität“ gerade nicht davor schützt, Kriminologie als Kontroll- und Präventionswissenschaft zu etablieren, sondern es im Gegenteil ermöglicht, umfassend sozialtechnologische Maßnahmen mit dem Ziel der Prävention zu verbinden und dadurch zu legitimieren (vgl. Bommers u. a. 1991, 86ff.). Insofern gilt: „Die Kriminalprävention im Kindergarten ist die Folge der Aufklärung über die gesellschaftliche Produktion von Kriminalität“ (Bettmer/Kreissl, zit. nach Bommers u. a., a.a.O., 94).

# 1. Gesellschaftlich erzeugte Unsicherheit, Sicherheitsbedürfnisse, Kriminalität

Seit Beginn der 90er Jahre bindet die Thematik vermeintlich zunehmender Gewalt und Kriminalität erhebliches öffentliches und politisches Interesse. Kriminalität und Gewalt werden seitens politischer Akteure und in den Massenmedien seitdem wiederkehrend als zentrale gesellschaftliche Probleme dargestellt, für die Erklärungen bereitgestellt und zu deren Bekämpfung neue, angemessene Strategien entwickelt werden sollen. Ausgangspunkt dessen war die Auseinandersetzung über die Eskalation der fremdenfeindlichen Gewalt im Kontext der Asyldebatte und der deutsch-deutschen Vereinigung, wobei bald von dem spezifischen gesellschaftlichen Zusammenhang des in Rede stehenden Phänomens abstrahiert wurde. An die Stelle einer sozialwissenschaftlichen Analyse fremdenfeindlicher Gewalt, der ihr zugrundeliegenden sozialen Prozesse, Konflikte und Diskriminierungsmechanismen, Feindbilder und Vorurteile, traten allgemeine Überlegungen über „die Jugendgewalt“, die zunächst in der Forderung nach einer neuen Werteerziehung, dann aber auch in der nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts mündeten (vgl. Scherr 1994a und b). Inzwischen hat sich die Thematik ausgeweitet; organisierte Kriminalität, Kinderkriminalität und ganz allgemein die Zunahme und Brutalisierung von Kriminalität sind Gegenstand von Auseinandersetzungen, in denen – je nach eingenommener Position – die Forderung nach Verschärfungen des Strafrechts bzw. seiner Handhabung oder nach sozialpolitischen Maßnahmen formuliert wird. Vor diesem Hintergrund sind wissenschaftliche Theorien und Deutungen von „Kriminalität“ gegenwärtig nicht mehr nur Texte, die in der Abgeschlossenheit des akademischen Betriebs quasi folgenlos formuliert werden können, sondern mögliche Bezugspunkte von Versuchen, jeweilige Politiken und Strategien der „Kriminalitätsbekämpfung“ durchzusetzen, diese wissenschaftlich zu legitimieren. Eine sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit „Kriminalität“ kann diesen Zusammenhang, ihre Involviertheit in einen massenmedialen und politischen Diskurs, nicht ignorieren, sondern hat das öffentliche Interesse an „Kriminalität“ und die gesellschaftliche Funktion wissenschaftlicher Kriminalitätstheorien mit zu reflektieren. Diesbezüglich ist es m. E. nicht hinreichend, darauf hinzuweisen, daß die Beschwörung der Gefahren, die „uns“ vermeintlich durch zunehmende Kriminalität drohen, dazu geeignet ist, Mittel einer Politik zu sein, die ohnehin darauf zielt, in den Bereichen von Erziehung, Strafrecht und Sozialgesetzgebung repressive, herrschaftskonforme Maßnahmen im Verhältnis zu Individuen und sozialen Gruppen durchzusetzen, bei denen problematische, ärgerliche, irritierende und gefährliche Verhaltensweisen angenommen bzw. beobachtet<sup>3</sup> werden. Vielmehr gilt es mit zu reflektieren, weshalb eine solche Politik in der Erwartung formuliert werden kann, breite Zustimmung zu finden, welche gesellschaftlichen Entwicklungen also dem Sachverhalt zugrunde liegen, daß sich die Überzeugung, daß „Kriminalität“ zunimmt und ein zentrales gesellschaftliches Problem darstellt, verbreitet hat.<sup>4</sup>

---

3 Wobei selbstverständlich auch entsprechende Beobachtungen gesellschaftliche Wirklichkeitskonstruktionen sind.

4 Von einem verbreiteten, massenmedial manipulierten falschen Bewußtsein zu sprechen, führt hier, wie auch in anderen Fällen, nicht weiter.

*Dazu ist es m. E. plausibel zu unterstellen, daß gegenwärtige Kriminalitätsdiskurse auf die Problematik der gesellschaftlichen Erzeugung von Sicherheit bzw. Unsicherheit bezogen sind* (s. u.). Dabei gehe ich davon aus, daß das Bedürfnis nach Sicherheit, d. h. primär: dem Schutz vor solchen Ereignissen, die die unfreiwillige Weiterführung der Routinen des Alltagslebens in Frage stellen, als ein grundlegendes Bedürfnis betrachtet werden kann, das soziale Sicherheit ebenso einschließt wie die Sicherheit vor physischer Gewalt (vgl. Evers/Nowotny 1987; Galtung 1994, 91ff; SachBe 1990). Die Gewährleistung von Sicherheit kann historisch und aktuell zugleich als eine zentrale Legitimationsgrundlage staatlicher Politik betrachtet werden (vgl. Kaufmann 1994), insofern diese sich als diejenige Instanz darstellen kann, die für den Schutz vor illegitimer physischer Gewalt ebenso unverzichtbar ist wie für die Gewährleistung von Eigentumsrechten und die Begrenzung der strukturellen Gewalt der kapitalistischen Ökonomie (vgl. Wilke 1996, 692 ff.). Die Wahrnehmung von Gefährdungen und Risiken, welche die je eigene Sicherheit bedrohen, ist nun ebenso gesellschaftlich vermittelt wie die Wahrnehmung der Instanzen, die zur Abwehr entsprechender Gefährdungen geeignet sind. Insofern stehen jeweils in den Vordergrund tretende Sicherheitsbedürfnisse keineswegs fest, sondern sind bezogen auf gesellschaftliche Kommunikation, in der sozial geteilte Deutungen von Gefährdungen und Risiken hervorgebracht bzw. durchgesetzt und gelegentlich auch Sicherheits- und Moralpaniken inszeniert werden.

Der neuere wissenschaftliche, politische und massenmediale Diskurs über „Kriminalität“ hat sich nun seit Beginn der 90er Jahre im Kontext einer gesellschaftlichen Situation entwickelt, die m. E. insgesamt durch die Erzeugung und Verbreitung von Unsicherheit und ein Krisenbewußtsein charakterisiert ist, dem Ungewißheit bezüglich der ökonomischen und politischen Zukunft einer Gesellschaft zugrundeliegt, für die gilt, daß der „kurze Traum immerwährender Prosperität“ (Lutz 1984) auf absehbare Zeit ausgeträumt ist. Eine massive Verringerung von Massenarbeitslosigkeit und Armut ist gegenwärtig ebenso unwahrscheinlich wie ein Ausbau sozialstaatlicher Kompensationsmechanismen; weitere Kürzungen sozialstaatlicher Maßnahmen werden vielmehr ebenso gefordert wie die Akzeptanz von Lohnkürzungen und die Bereitschaft, sich individuell an gebotene Veränderungen des Arbeitsmarktes anzupassen. Die politische und ökonomische Entwicklung stellt sich insofern nicht mehr als Grundlage einer erwartbaren und berechenbaren Verbesserung der individuellen Lebensbedingungen, sondern als eine potentielle Infragestellung der gesellschaftlichen Voraussetzungen der aktuellen Lebensgestaltung dar. Insofern ist es auch keineswegs zufällig, daß sozialwissenschaftliche Termini wie „Individualisierung“ und „Risikogesellschaft“ breite publizistische Aufmerksamkeit gefunden haben, sondern dies kann als ein Ausdruck des Sachverhaltes interpretiert werden, daß sich erwartete gesellschaftliche Entwicklungen auch für das Alltagsbewußtsein als verunsichernd, bedrohlich und riskant darstellen.

So betrachtet befinden wir uns gegenwärtig in einer Phase gesellschaftlicher Verunsicherung, in der der „moderne Mythos der Sicherheit“, d. h. der Machbarkeit von individueller Sicherheit mittels „Technik, staatlicher Effizienz und wirtschaftlicher Potenz“ (Evers/Nowotny 1987, 301), in Frage gestellt ist. Mit Evers/Nowotny (ebd.) ist es m. E. nun plausibel anzuneh-

men, daß in modernen, durchstaatlichten, verrechtlichten und durchkapitalisierten Gesellschaften, in denen dieser Sicherheitsmythos ebenso stark ausgeprägt ist wie die faktische Abhängigkeit der individuellen Lebensführung von Staat und Ökonomie, gesellschaftlich erzeugte Unsicherheit starke Resonanz erzeugt: Ökonomisch bedingte Unsicherheit provoziert eine Nachfrage nach gesellschaftlichen Sicherungsleistungen, die das Versprechen beinhalten, erwartete Bedrohungen der individuellen Lebensführung abzuwehren. Die Umwälzung der gesellschaftlichen Lebensbedingungen, so faßt P. Brückner (1984, 100) diesen Zusammenhang, bedingt in Zeiten der Krise „auch ein Bedürfnis nach Ruhe, nach stationären Zuständen, es soll endlich einmal alles so bleiben wie es ist“. Gesellschaftliche Veränderungen binden in einer solchen Situation nicht primär Hoffnungen, sondern Ängste.

*Diskurse über die vermeintlich zunehmende Kriminalität und Gewalt lassen sich vor diesem Hintergrund interpretieren als ein spezifischer Modus der Artikulation und Bearbeitung von Sicherheitsbedürfnissen, als quasi magische Versuche, Unsicherheit zu bannen, denen die – ihrerseits in politischen und massenmedialen Diskursen erzeugte – Wahrnehmung zugrundeliegt, daß es z. B. nicht primär Prozesse der Globalisierung der Ökonomie, sondern „Kriminelle“ sind, von denen gesellschaftliche Unsicherheit ausgeht, eine Unsicherheit, die man durch einfach darzustellende sozial- und ordnungspolitische Maßnahmen bewältigen kann. Zugespitzt formuliert: Je weniger es gelingt, die staatliche Aufgabe des Schutzes der BürgerInnen vor illegitimer Gewalt im Verhältnis zur strukturellen Gewalt der kapitalistischen Ökonomie zu realisieren (vgl. Wilke 1996), um so bedeutsamer wird es im Interesse der Legitimationssicherung, daß staatliche Politik ihre Fähigkeit glaubhaft machen kann, Schutz vor personeller physischer Gewalt zu gewährleisten.*

Diese Verschiebung ist zwar keineswegs zwangsläufig, aber auch nicht zufällig: Kriminalitätsbekämpfung stellt zum einen – wie z. B. auch die Kontrolle unerwünschter Einwanderung an den Außengrenzen – ein mögliches Feld einer Praxis dar, auf dem es – im Unterschied zu einer sich globalisierenden Ökonomie – noch gelingen kann, staatliche Politik als wirkungsmächtigen Gestalter der gesellschaftlichen Verhältnisse darzustellen. Zweitens etabliert Kriminalpolitik in Zeiten der Krise das Versprechen, zwar nicht die Ursachen der Krise beseitigen, aber ihre unerwünschten kollektiven Nebeneffekte begrenzen zu können, also – ebenso wie Sozialpolitik – dazu beizutragen, daß die BürgerInnen, Angestellten und ArbeiterInnen ihren Geschäften auch dann ungestört weiter nachgehen können, wenn die Zahl der Arbeitslosen und Armen wächst (vgl. de Swaan 1993, 134ff.).

Eine repressive Sicherheitspolitik organisiert also nicht nur und primär Ausgrenzungsleistungen, die ökonomisch geboten sind, sondern resultiert aus dem politischen Eigeninteresse, sich als eine handlungsmächtige Instanz zu inszenieren, die in der Lage ist, die Interessen der BürgerInnen wirksam zu schützen.

In der skizzierten Situation, und darin stimme ich mit Cremer-Schäfer und Steinert (1997) überein, besteht eine wichtige Funktion kritischer Sozialwissenschaft darin, sich nicht von vornherein auf die politisch vorgegebene Problemdefinition einer Analyse der Ursachen von „Gewalt“ und „Krimi-

nalität“ und die Bereitstellung von Wissen bezüglich effektiver Strategien der Kriminalitätsbekämpfung im Spannungsfeld von Hilfe und Strafe einzulassen. Vielmehr ist eine Analyse der Prozesse und Diskurse erforderlich, in denen die gesellschaftliche und auch die wissenschaftliche Kommunikation über Gewalt und Kriminalität situiert ist. Cremer-Schäfer und Steinert (1997) beschränken sich nun jedoch nicht auf eine Diskursanalyse bzw. Ideologiekritik im Sinne einer Kritik der Personalisierung und Moralisierung sozialer Konflikte sowie des Wissens, das zur Legitimation von Bestrafung bereitgestellt wird. Sie verbinden diese mit einer generellen Kritik der Institutionen Hilfe & Schwäche, einer Kritik des Bildes von den vermeintlich gefährlichen Unterklassen sowie einer generellen Kritik von Ausschließung als Herrschaftsform und verzichten auch nicht auf konkrete Hinweise darauf, was politisch-praktisch sinnvollerweise zu tun sei. Mit dieser Komplexität des Zugriffs gehen nun einige Unklarheiten und Ungenauigkeiten einher, und ich werde mich im weiteren im wesentlichen darauf beschränken, diese zu benennen.

## **2. Sozialsystematik versus Individualsystematik der Begriffsbildung**

Zweifellos existiert Kriminalität als soziale Tatsache, d. h. als Klasse derjenigen Ereignisse, die gesellschaftlich als „kriminell“ wahrgenommen werden. Eine sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit „Kriminalität“ kann darüber hinaus jedoch nicht voraussetzen, daß es Kriminalität unabhängig von gesellschaftlichen Definitionsprozessen und als eine distinkte Klasse von Ereignissen gibt, für die gilt, daß sie sich aus homogenen Elementen zusammensetzt, deren Entstehung auf eine singuläre und allen „kriminellen“ Ereignissen zugrundeliegende Ursache zurückgeführt werden kann. Insofern ist eine Kriminalitätstheorie, die nach der bzw. den Ursachen von Kriminalität fahndet, von vornherein zum Scheitern verurteilt bzw. darauf angewiesen, eine Gemeinsamkeit der als „kriminell“ betrachteten Ereignisse zu konstruieren<sup>5</sup>, die dann erst die Behauptung gleicher Ursachen der so konstruierten Eigenschaft ermöglicht. Will man eine solche Konstruktion eines wie immer gefaßten gemeinsamen Elements aller „kriminellen“ Ereignisse vermeiden – eine naheliegende Fassung dieses gemeinsamen Elements ist die kriminelle Absicht bzw. das Wissen des „Täters“ um die „Kriminalität“ seines Tuns (vgl. Hess/Scheerer 1997, 104 und 118) –, dann ist eine Theorie über Kriminalität nur als eine solche Theorie möglich, die eben Kriminalität als ein soziales, d. h. durch gesellschaftliche Definitionsprozesse hervorgebrachtes, Phänomen untersucht. Eine solche Theorie hat also – wie m. E. jede sozialwissenschaftliche Theorie – die gesellschaftliche Konstruktion ihres Gegenstandes zu untersuchen, ohne daß gleichzeitig angenommen werden muß, daß die gesellschaftliche Konstruktion von Kriminalität eine beliebige Setzung ist. Zu analysieren ist folglich, wie zwischen Kriminalität und Legalität gesellschaftlich unterschieden wird, welche gesellschaftlichen Prozesse, insbesondere welche Macht- und Herrschafts-

---

5 Exemplarisch deutlich werden die Schwierigkeiten der Konstruktionen dieses Gemeinsamen bei Durkheim (1977, 111ff.), der ja durchaus bereits deutlich sieht, daß die Verurteilung das Verbrechen hervorbringt (ebd., 123).

verhältnisse dieser Unterscheidung und der jeweiligen inhaltlichen Bestimmung kriminalisierbarer Sachverhalte zugrunde liegen, sowie wie die Unterscheidung kriminell/legal durch gesellschaftliche Institutionen und Akteure gehandhabt wird. Eine von dieser Voraussetzung ausgehende Kriminalitätstheorie ist nun ersichtlich – und auch darin stimme ich mit Cremer-Schäfer und Steinert (1997) überein – sozialsystematisch anzulegen, insofern jeweils gültige gesellschaftliche Definitionen von Kriminalität nicht auf das Handeln eines personalisierbaren Akteurs<sup>6</sup> zurückgeführt werden können. Sie kann als sozialsystematische zudem – im Unterschied zu Theorien des methodischen Individualismus – den Täter als verantwortlichen Akteur und Subjekt „kriminellen Handelns“ nicht voraussetzen, sondern hat zu analysieren wie eine personalisierende Zurechnung von „kriminellen“ Ereignissen gesellschaftlich bewerkstelligt wird (vgl. dazu grundlegend Luhmann 1995a). Denn ein zentraler Ertrag des sozialwissenschaftlichen Denkens liegt ja gerade in der Infragestellung der für die frühbürgerliche Philosophie ebenso wie für das Strafrecht konstitutiven Figur des auf der Grundlage seiner Vernunft eigenverantwortlich und autonom handlungsfähigen, mit sich selbst identischen Subjekts (vgl. Macpherson 1967; Preuss 1979; Wahl 1989). Eine sozialsystematisch angelegte sozialwissenschaftliche – d. h. die Idee subjektiver Autonomie nicht als Realität voraussetzende, sondern als Kritik herrschaftlicher Unterwerfung in Anspruch nehmende – Theorie verhält sich insofern notwendig kritisch zu den Prämissen eines Strafrechts, das „kriminelle“ *Ereignisse* ursächlich auf die Absichten, Motive, Interessen, Kalküle eines Täters zurückführt; gleiches gilt im Verhältnis zu einer an den Prämissen des methodischen Individualismus orientierten Theorie „kriminellen“ *Handelns*.

### 3. Kriminalität und Moral

Es ist m. E. auch plausibel, wie Cremer-Schäfer/Steinert (1997) eine Funktion der Institution Verbrechen & Strafe als Darstellung der herrschenden Moral zu fassen. Bereits Durkheim (1977, 149f.) hatte bekanntlich argumentiert, daß es Zweck der Strafe sei, „auf die ehrenwerten Leute zu wirken“ und die gesellschaftlich geteilte Moral darzustellen. Problematisch ist es m. E. aber, dabei davon auszugehen, daß es sich spezifisch um eine Darstellung der herrschenden *Arbeits-Moral* handelt sowie weiter anzunehmen, daß es analytisch *hinreichend* sei, die entsprechenden Moraldarstellungen als herrschaftsfunktionale zu entlarven. Denn die Schwierigkeiten der aktuellen öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion resultieren wohl nicht zuletzt daraus, daß es wenig nachvollziehbare Einwände gegen eine solche Moral und ihre Darstellung gibt, welche die Anwendung physischer Gewalt gegen Menschen verurteilt (und m. E. auch keine allzu guten Argumente gegen die staatliche Kontrolle der legitimen physischen Gewalt). Bezogen auf personale physische Gewalt trifft insofern nicht generell zu, daß die herrschende und durch das Strafrecht repräsentierte Moral bloß die Moral der Herrschenden ist. Damit ist nun jedoch nicht behauptet, daß man Kriminalisierung als eine angemessene Form der Darstellung einer legitimen,

---

6 Dies gilt unter Bedingungen moderner Gesellschaften wohl auch für „die Herrschenden“ als kollektiven Akteur und das Kapital als „Quasi-Subjekt“ (Marx).

vernünftig rechtfertigbaren Moral akzeptieren muß. Allerdings kann eine Kritik der Institution Verbrechen & Strafe, wenn unterstellt wird, daß die Sanktionierung physischer Gewalt Elemente einer nicht in Herrschaftszwecken aufgehenden Moral enthält, in der Folge für den Fall der physischen Gewalt nicht vermeiden anzugeben, welche Alternativen zu einer strafrechtlichen Sanktionierung sie vorschlägt, wenn sie gegen die Tendenz, Sozialpolitik durch Kriminalpolitik zu ersetzen, wirksam werden will. Dafür ist es m. E. weder hinreichend, generell auf die „befreiungstheoretische Sache“, noch auf ein Programm des Abolitionismus zu verweisen. Cremer-Schäfer und Steinert (1997) formulieren darüber hinaus lediglich den Vorschlag einer „nicht zur Kriminalitätsbekämpfung instrumentalisierte(n) Gemeinwesenarbeit, Konfliktregelung, Planungsbeteiligung“ usw. und behaupten, diese sei notwendig. Dieser Vorschlag geht nun aber nicht über die im Kontext der Sozialen Arbeit gängige Programmatik und die mit ihr verbundenen Hoffnungen hinaus. Insgesamt bleibt also weitgehend unklar, wie die programmatisch beanspruchte „befreiungstheoretische Sache“ über eine Ideologiekritik von Ausschlußwissen und der Personalisierung sozialer Konflikte hinaus gefaßt werden kann.

#### **4. Soziale Ausschließung als Kriminalitätsursache?**

In zahlreichen älteren und aktuellen Argumentationen wird ein Zusammenhang zwischen Strukturen sozialer Ungleichheit, Prozessen der sozialen Ausgrenzung und bestimmten Formen kriminalisierbaren Handelns hergestellt, wobei z. B. auf Argumente der Mertonschen Anomietheorie oder Subkulturtheorien rekurriert wird (s. z. B. die Beiträge in Heitmeyer 1997). Bei aller Plausibilität der Kritik der Selektivität amtlicher Kriminalstatistiken sehen sich selbst wohlmeinende Armutsforscher wie Gans (1992, 49) veranlaßt einzuräumen, daß es „armutsbezogene“ deviante Verhaltensweisen gibt. Ebenso wenig, wie Sozialhilfeempfänger über starke Motive für Steuerhinterziehung verfügen, dürften gutverdienende Angestellte typischerweise dazu neigen, Handtaschen zu rauben. Auch Cremer-Schäfer und Steinert (1997) räumen ein, daß ein Zusammenhang von sozialer Ausschließung mit „Ärgernissen und Lebenskatastrophen“ existiert, lassen aber offen, wie dieser Zusammenhang genau zu fassen ist. Kriminalität wird als Resultat einer Praxis der Kriminalisierung gefaßt, die sich auf „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ bezieht, als deren Ursache wiederum soziale Konflikte benannt werden. Dabei bleibt nun unklar, worin sich diese Argumentationslinie substantiell von den Überlegungen unterscheidet, wie sie z. Zt. vehement von C. Pfeiffer (1997) vorgetragen werden, wenn er behauptet, daß der zunehmende gesellschaftliche Konflikt um die Verteilung von Erwerbsarbeit und Konsumchancen in einer „Winner-Loser-Kultur“ dazu führt, daß die Wahrscheinlichkeit bestimmter Formen kriminalisierbaren Verhaltens, insbesondere von Eigentumsdelikten, bei denjenigen zunimmt, die von gesellschaftlicher Teilnahme weitgehend ausgeschlossen sind. Geht es also darum grundsätzlich zu bestreiten, daß bestimmte Formen des kriminalisierbaren Handels (z. B. Diebstahl) in einem ursächlichen Zusammenhang mit sozialer Ausschließung stehen, oder „nur“ darum, eine „nicht zur ‘Kriminalitätsbekämpfung’ instrumentalisierte Gemeinwesenarbeit, Konfliktregelung“ usw. anstelle einer dafür instru-

mentalisierten Sozialarbeit sowie einer Verschärfung strafrechtlicher Maßnahmen einzufordern?

## 5. Strafe als soziale Ausschließung?

Im Unterschied zum älteren Begriff soziale Ungleichheit akzentuieren die neuerdings vielfach gebrauchten Termini soziale Ausgrenzung bzw. soziale Ausschließung und Exklusion nicht die ungleiche Verteilung von Einkommen, Bildung und Sozialprestige, sondern die Formen der Regulierung der Teilnahmemöglichkeiten von Individuen an gesellschaftlichen Institutionen und Praktiken. Damit wird einerseits darauf hingewiesen, daß Klassen- bzw. Schichtungsstrukturen mit Begrenzungen der gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten von Individuen und sozialen Gruppen, also nicht nur mit der ungleichen Verteilung von Geld, Bildungstiteln und Sozialprestige einhergehen. Andererseits soll auf die Lebenssituation derjenigen aufmerksam gemacht werden, die von der Teilnahme an gesellschaftlicher Erwerbsarbeit, geldvermitteltem Konsum, formaler Erziehung, rechtlich garantierten Erwartungen usw. umfassend ausgeschlossen sind und denen dadurch die Position einer gesellschaftlichen „Unterklasse“ zugewiesen wird. Der Begriff der sozialen Ausschließung, so wie er auch von Cremer-Schäfer und Steinert (1997) verwendet wird, ist m. E. jedoch nicht hinreichend präzise, um die Funktionsweise der Institutionen Verbrechen & Strafe sowie Hilfe & Fürsorge angemessen zu analysieren. Denn die Begriffsverwendung unterstellt, daß es umfassende gesellschaftliche Regulierungen von Ein- und Ausschluß gibt und daß Gesellschaften in der Lage sind, „Grenzen der Zugehörigkeit“ restriktiv festzulegen. Dies ist insofern nicht plausibel, wie man zeigen kann, daß Regulierungen von Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme in funktional differenzierten Gesellschaften uneinheitlich, nämlich funktions-systemspezifisch vorgenommen werden (vgl. Bommers/Scherr 1996 und 1997). Wer z. B. als Staatsbürger nicht anerkannt wird, fällt deshalb noch nicht aus „der Gesellschaft“ heraus, sondern bleibt, z. B. als illegaler Einwanderer, der Möglichkeit nach für die Ökonomie als Arbeitskraft und auch für die Soziale Arbeit als Klient bedeutsam. Arbeitslose können in funktional differenzierten Gesellschaften weiterhin politische Rechte ebenso beanspruchen, wie für ihre Kinder das Recht auf Bildung geltend machen, sie sind nicht schlicht rechtlose Arme. *Auch die Institution Verbrechen & Strafe organisiert so betrachtet keineswegs generell soziale Ausschließung, sondern reguliert als Institution eines gesellschaftlichen Teilsystems Teilnahmemöglichkeiten an gesellschaftlicher Kommunikation.* Denn auch als Gefängnisinsasse ist man keineswegs generell sozial ausgeschlossen, sondern im Gegenteil Zwangsmitglied einer gesellschaftlichen Organisation, zur Teilnahme an gesellschaftlicher Kommunikation verpflichtet. Hiervon analytisch klar zu unterscheiden sind m. E. diejenigen Prozesse, durch die Individuen und soziale Gruppen tatsächlich umfassend sozial ausgegrenzt werden. Formen solcher Ausgrenzung sind die physische Vernichtung von Menschen sowie die – bislang aber nur in der sog. Dritten Welt beobachtbare – vollständige, gleichzeitige und dauerhafte Ausgrenzung von Bevölkerungsgruppen aus Ökonomie, Politik, Erziehung und Recht (vgl. Luhmann 1995b; Bommers/Scherr 1996). Ein Indiz für solche sich totalisierende Ausschließung ist, daß auch das staatliche Gewaltmonopol nicht mehr bzw. nur noch begrenzt durchge-

setzt wird. Dann gilt: „The police always comes late, if they do come at all“ (Tracy Chapman). Von umfassender sozialer Ausschließung – im Unterschied zu teilsystemspezifischer *Exklusion* – ist so betrachtet nicht schon dann zu reden, wenn Strafrecht und Polizei in soziale Konflikte eingreifen, sondern erst dann, wenn Individuen auch als Adressat staatlicher Erziehung und staatlich organisierten Schutzes vor physischer Gewalt nicht mehr relevant sind, sondern bestenfalls noch als Objekt massenmedialer Berichte über das Elend in den Favelas, Ghettos und Vorstädten. Erst wenn man zwischen umfassender sozialer Ausschließung und teilsystemspezifischer Regulierung von Teilnahmemöglichkeiten (Inklusion/Exklusion) klar unterscheidet, gewinnt man eine Begrifflichkeit, die es erlaubt, die Funktionen der Institutionen Verbrechen & Strafe bzw. Schwäche & Fürsorge differenziert zu bestimmen. Im Unterschied zu Cremer-Schäfer und Steinert (1997) ist also vorzuschlagen, nicht zu formulieren „Bestrafung ist also soziale Ausschließung“, sondern Bestrafung als *eine* Form der staatlich-herrschaftsförmigen Regulierung sozialer Beziehungen zu analysieren, die gerade dann bedeutsam wird, wenn sich umfassende soziale Ausschließung aus moralischen Gründen verbietet oder schlicht nicht zu mehr bewerkstelligen ist (vgl. de Swaan 1993).

## 6. Die Problematik der Sozialen Arbeit

Vor diesem Hintergrund schlage ich auch eine andere Sichtweise der Sozialen Arbeit vor. Deren Problematik besteht gegenwärtig m. E. weniger darin, daß sie „die individuellen und kollektiven Folgen einer graduellen und völligen Ausschließung ... als eine ‘Auffälligkeit‘“ (Cremer-Schäfer/Steinert 1997) kategorisiert, sondern daß ihr vielfältige individuelle und kollektive Folgen von sozialer Ungleichheit, mißlingender familialer Erziehung, eines sozial selektiven Schulsystems, von Arbeitslosigkeit und Armut usw. zur Bearbeitung zugewiesen werden, ohne daß sie über angemessene Mittel der Hilfe verfügt. Soziale Arbeit ist wohl auch kein effektives Instrument sozialer Kontrolle im Sinne einer tatsächlich wirksamen Überwachung und Disziplinierung von Verhaltensweisen und Einstellungen. Es ist insofern weniger problematisch und z. T. ja auch ein bereits erreichter Konsens innerhalb der Sozialen Arbeit, auf eine Kategorisierung von Klienten in der Logik sozialer Degradierung zu verzichten, obwohl gleichzeitig auch eine romanisierende Verklärung der Arbeitslosen, Armen usw. kritikbedürftig ist. Denn die Problemsituationen von Bewohnern sozialer Brennpunkte, von gesellschaftlich marginalisierten Jugendlichen usw. läßt sich nicht darauf reduzieren, daß sie nicht den „Kulturidealen‘ der Gegenwart“ entsprechen, sondern daß unter Bedingungen von Armut, Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot auch tatsächlich die Wahrscheinlichkeit des Auftretens *bestimmter* selbst- und fremdschädigender Verhaltensweisen zunimmt, während sich zugleich die Möglichkeiten der Selbsthilfe reduzieren. Problematischer ist es m. E. deshalb, daß Soziale Arbeit in dem Maße weniger in der Lage ist, tatsächlich Hilfe zu gewähren, wie die ihr zugrundeliegenden gesellschaftlichen Probleme zunehmen. Je mehr Arbeitslosigkeit zunimmt, desto mehr Arbeitslose werden zu Klienten der Sozialen Arbeit und um so geringer wird die Wahrscheinlichkeit, diesen Aussichten auf einen Arbeitsplatz zu eröffnen. *Die Soziale Arbeit gerät damit in Zeiten der Krise in das Dilemma, daß sich die Schere zwischen den ihr zugewiesenen Problemen und den Vorausset-*

zungen erfolgreicher Hilfe öffnet. Damit wird sie auch als bessere Alternative zum Strafrecht in Frage gestellt. Insofern genügt es meines Erachtens nicht, eine Ideologiekritik Sozialer Arbeit zu formulieren, sondern es ist zu untersuchen, was die gesellschaftlichen Voraussetzungen einer Sozialen Arbeit sind, die sich nicht darauf reduziert, Instrument einer eher symbolischen als tatsächlich wirksamen Kriminalprävention zu sein.

## Literatur

- BOMMES, M./KLINGEMANN, C./KÖHLER, G./SCHERR, A. (1991): Bereiche anwendungsorientierter soziologischer Forschung. In: H. Kerber/A. Scmieder (Hg.): Soziologie. Reinbek, S. 62-104
- BOMMES, M./A. SCHERR (1996): Soziale Arbeit als Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und/oder Exklusionsverwaltung. In: Neue Praxis, H. 2, S. 107-122
- BOMMES, M./SCHERR, A. (1997): Funktionale Differenzierung, Exklusion und sekundäre Ordnungsbildung. Unveröffentlichtes Manuskript
- BRÜCKNER, P. (1984): Anmerkungen zur Krise des Marxismus. Geschichte und Psychologie. In: Ders., Vom unversöhnlichen Frieden. Berlin, S. 99-108
- DURKHEIM, E. (1977): Über die Teilung der Sozialen Arbeit. Frankfurt
- GANS, H. J. (1992): Über die positiven Funktionen der unwürdigen Armen. In: KZfSS, Sonderheft 32, S. 48-62
- PFEIFFER, C. (1997): Wo die Gewalt wächst. In: Die Zeit, Nr. 23, 30. 5. 1997, S. 6
- CREMER-SCHÄFER, H./STEINERT, H. (1997): Zum Funktionswandel der Institution Verbrechen & Strafe. Elemente einer Kritik der kritischen Kriminologie. Manuskript
- EVERS, A./NOWOTNY, H. (1987): Über den Umgang mit Unsicherheit. Frankfurt
- GALTUNG, J. (1994): Menschenrechte – anders gesehen. Frankfurt
- HEITMEYER, W. (Hg.) (1997): Was treibt die Gesellschaft auseinander? Frankfurt
- HESS, H./SCHEERER, S. (1997): Was ist Kriminalität? In: Kriminologisches Journal, H. 2, S. 83-155
- KAUFMANN, F.-X. (1996): Diskurse über Staatsaufgaben. In: D. Grimm (Hg.): Staatsaufgaben. Frankfurt, S. 15-42
- LUHMANN, N. (1992): Beobachtungen der Moderne. Opladen
- LUHMANN, N. (1995a): Die Form Person. In: Ders., Soziologische Aufklärung 6, Opladen, S. 142-154
- LUHMANN, N. (1995b): Inklusion und Exklusion. In: Ders., Soziologische Aufklärung 6, Opladen, S. 237-274
- LUHMANN, N. (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt
- LUTZ, B. (1984): Der kurze Traum immerwährender Prosperität. Frankfurt/New York
- MACPHERSON, C. B. (1980): Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Frankfurt
- PREUSS, U. K. (1979): Die Internalisierung des Subjekts. Frankfurt
- SACHSE, C. (1990): Freiheit, Gleichheit, Sicherheit: Grundwerte im Konflikt. In: C. SACHSE/H. T. ENGELHARDT (Hg.): Sicherheit und Freiheit. Frankfurt, S. 9-27
- SCHERR, A. (1994a): Die Konstruktion des „jugendlichen Gewalttäters“. In: KrimJour, H. 3, S. 162-169

- SCHERR, A. (1994b): Werteeziehung im Geist der wehrhaften Demokratie? In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.): Jahrbuch 93/94. Sensbachtal, S. 165-180
- SCHERR, A. (1995): Niklas Luhmann – Konturen der Theorie autopoetischer sozialer Systeme. In: B. Schäfers (Hg.): Soziologie in Deutschland, Opladen, S. 145-158
- DE SWAAN, A. (1993): Der sorgende Staat. Frankfurt/New York
- WAHL, K. (1989): Die Modernisierungsfalle. Frankfurt
- WILKE, H. (1996): Die Steuerungsfunktion des Staates aus systemtheoretischer Sicht. In: D. Grimm (Hg.): Staatsaufgaben. Frankfurt, S. 685-711

Paul-Münch-Str. 1  
76829 Landau